

von 1862 verhaftet,⁵⁵ als er die Wahl des Präsidenten des Landtages und seines Stellvertreters und die Wahl der beiden Regierungsräte und ihrer Stellvertreter der «landesherrlichen Bestätigung» (§ 52) bzw. der Bestätigung durch den Landesfürsten vorbehält (§ 79 Abs. 2 RV).⁵⁶ Er setzt aber auch neue Akzente, wie dies das Beispiel des Staatsgerichtshofes veranschaulicht. Er sieht in ihm einen Konfliktlösungsmechanismus für den Fall von Verfassungsstreitigkeiten.⁵⁷

a) Staatsform und Staatsgewalt

Danach ist das Fürstentum eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage;⁵⁸ die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt (§ 2).

b) Landesfürst

Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus (§ 7). Jedes Gesetz bedarf zur Gültigkeit der Sanktion durch den Landesfürsten (§ 9). Es steht ihm «in dringenden Fällen» ein Notverordnungsrecht zu (§ 10). Er hat das Recht, den Landtag einzuberufen, zu vertagen, zu schliessen und aufzulösen (§ 48). Die Wahl des Präsidenten des Landtages und seines Stellvertreters wie auch die Wahl der beiden Regierungsräte und ihrer Stellvertreter benötigen die Bestätigung durch den Landesfürsten (§ 52 bzw. § 79 Abs. 2).

55 Josef Peer erklärte in diesem Zusammenhang, dass er neben den im September vereinbarten Richtlinien auch an «bewährten bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen» festgehalten habe. Siehe Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 275.

56 Solche Einschränkungen des Wahlrechts des Landtages kannten die Schlossabmachungen nicht. In Bezug auf die beiden Regierungsräte und ihrer Stellvertreter findet sich in § 71 Abs. 4 des Verfassungsentwurfs von Prinz Karl von Liechtenstein eine gleiche Vorschrift. Ihre Wahl durch den Landtag bedurfte der Bestätigung des Landesfürsten. Josef Peer begründete diese Bestätigung damit, «dass die Minister «in allen parlamentarisch regierten Staaten [...] vom Staatsoberhaupt bestätigt» würden». Siehe Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 271. Zur Haltung der Verfassungskommission in dieser Frage siehe hinten S. 168 f.

57 Vgl. auch hinten S. 224 f.

58 Vgl. die zum Teil kritischen Anmerkungen von Otto Ludwig Marxer, *Die Organisation der obersten Staatsorgane*, S. 91 ff.